

Funktionszulagen nach Teil II Abschnitt 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-H (Anlage E Abschnitt II zum TV-H)

Die Höhe der Funktionszulagen nach Teil II Abschnitt 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-H ist in Abschnitt II der Anlage E zum TV-H ausgewiesen. Die Funktionszulagen verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz und erhöhen sich ab 1. August 2025 um 5,5 Prozent.

Die Funktionszulagen betragen:

Nr. der Funktionszulage	ab 1. August 2025
	Euro/Monat
1	135,63
2	117,64
3	185,00
4	163,57
5	154,62
6	146,42